

Beschluss vom 27. Februar 2018



Protokoll-Nr. 7/107

Gemeinde Thayngen, Zonen-  
planänderung Grundstück GB Nr.  
1337 «Speck»; Genehmigung

I.

Die Revision der Nutzungsplanung Thayngen wurde 2015 von den Stimmberechtigten abgelehnt. Mit einem erneuten Anlauf wird abgewartet, bis die Revisionen des Baugesetzes sowie des Kantonalen Richtplans abgeschlossen sind. Da deren Umsetzung nicht unmittelbar absehbar ist, wird die Interkantonale Harmonisierung der Baubegriffe und Messweisen (IVHB) in einem eigenständigen Verfahren vorgezogen.

Unabhängig von der Anpassung an die IVHB, welche im Verlauf des Jahres 2018 erfolgen soll, wurden drei dringliche Zonenplanänderungen in einer Teilrevision vorgezogen. Die Änderungen wurden am 18. Mai 2017 vom Einwohnerrat Thayngen beschlossen und lagen vom 9. bis am 28. Juni 2017 öffentlich auf. Zur Umzonung der Grundstücke GB Nr. 899 und GB Nr. 6040 sind keine Rekurse eingegangen, gegen die Aufzonung von Grundstück GB Nr. 1337 wurde Rekurs erhoben. Damit der geplante Ausbau eines bestehenden Gewerbebetriebs nicht weiter verzögert wurde, entschied der Gemeinderat, die beiden anderen Umzonungen (Grundstücke GB Nr. 899 und 6040) separat vorzuziehen. Die beiden vorgezogenen Änderungen wurden mit Regierungsratsbeschluss vom 8. August 2017 genehmigt (Protokoll-Nr. 25/414).

Hinsichtlich dem Grundstück GB Nr. 1337 fand am 18. September 2017 ein Schlichtungsgepräch statt, anlässlich welchem die Rekurrentin den Rekurs mit Schreiben vom 20. Oktober 2017 zurückzog. In der Folge wurde der Rekurs vom Rechtsdienst des Baudepartements mit Schreiben vom 30. Oktober 2017 form- und kostenlos abgeschrieben. In der Sitzung vom 21. November 2017 genehmigte der Gemeinderat Thayngen den geänderten Planungsbericht und beschloss, die Zonenplanänderung «Speck», umfassend die Aufzonung von der Wohnzone 35 in die Wohnzone 50 sowie die Überlagerung mit Quartierplanpflicht des Grundstücks GB Nr. 1337, dem Baudepartement zur Genehmigung einzureichen.

II.

1. Nach Art. 26 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) bzw. Art. 6 i.V.m. Art. 11 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Bau-  
recht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 bedürfen Zonen-  
planänderungen der Genehmigung des Regierungsrates. Im Genehmigungsverfahren

prüft der Regierungsrat die Änderungen auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit der Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Amtsstellen gemäss kantonaler Umweltschutzorganisation befasst.

2. Die Prüfung hat ergeben, dass die Zonenplanänderung rechtmässig zustande gekommen ist. Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Sinne von Art. 4 RPG waren gewährleistet. Nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung wurde die Zonenplanänderung öffentlich aufgelegt. Im Genehmigungsverfahren wurde Rekurs gegen die Änderung erhoben. Infolge eines Schlichtungsgesprächs wurde dieser mit Schreiben vom 10. Oktober 2017 jedoch wieder zurückgezogen. Die nachgesuchte Genehmigung kann somit erteilt werden.
3. Im Rahmen der kantonsinternen Vernehmlassung wurden von den kantonalen Fachstellen keine Einwände gegen die Zonenplanänderung geäussert.

### III.

Auf Antrag des Baudepartements wird

#### b e s c h l o s s e n :

1. Die vom Einwohnerrat Thayngen am 18. Mai 2017 beschlossenen Zonenplanänderungen, umfassend die Aufzonung von der Wohnzone 35 in die Wohnzone 50 sowie die Überlagerung mit Quartierplanpflicht des Grundstücks GB Nr. 1337, wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
  - Gemeinderat Thayngen (Einschreiben; die genehmigten Unterlagen werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt)
  - Baudepartement (sekretariat-bd@ktsh.ch)
  - Rechtsdienst des Baudepartements (rechtsdienst.bd@ktsh.ch)
  - Planungs- und Naturschutzamt, unter Beilage der genehmigten Akten (susanne.gatti@ktsh.ch, roman.fehr@ktsh.ch)
  - Bauinspektorat (roman.flückiger@ktsh.ch)
  - Amt für Geoinformation (hannes.schaerer@ktsh.ch)

DER STAATSSCHREIBER:

  
Dr. Stefan Bilger